

90. Ist eine Sparkasse zur Hinterlegung des von mehreren Bewerbern in Anspruch genommenen Sparkassenbetrags auch dann befugt, wenn das Sparkassenbuch auf einen der Bewerber umgeschrieben ist?

BGB. §§ 372, 378, 808.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1917 i. S. Firma B. (Kl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 374/16.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte zu 1, der am 15. Februar 1915 von der Firma C. B. in Cöln als Lagerverwalter angestellt wurde, hat dieser Firma seine Sparkassenforderung an den mitbeklagten Darlehnskassenverein — Bekl. zu 2 — in Höhe von 4152,12 M unter Aushändigung des Sparkassenbuchs abgetreten. Bereits am nächsten Tage hat die Firma C. B. die Forderung an die Klägerin weiter abgetreten. Auf das unter Vorlegung des Sparkassenbuchs gestellte Verlangen der Klägerin hat der Beklagte zu 2 das Buch auf deren Namen umgeschrieben und es der Klägerin wieder übergeben. Nachdem in der Folge Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Abtretungen entstanden waren, hat der Beklagte zu 2 im August 1915 den Betrag der Sparkasseneinlage bei einem Amtsgericht unter Verzicht auf das Recht der Zurücknahme hinterlegt.

Mit der Klage beanspruchte die Klägerin vom Beklagten zu 1 die Einwilligung zur Auszahlung des Sparkassenbetrags an sie und vom Beklagten zu 2, dem Darlehnskassenverein, die Auszahlung des Betrags. Der gegen den Darlehnskassenverein erhobene Klagenanspruch ist von beiden Vorinstanzen zurückgewiesen worden. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klageforderung gegen den Darlehnskassenverein ist dann nicht begründet, wenn die Hinterlegung des Sparkassenbetrags zu Recht erfolgt ist, denn in diesem Fall ist der Verein durch die unter Verzicht auf die Rücknahme bewirkte Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreit worden (§ 378 BGB.). Frei von jedem Rechtsirrtum ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Verein infolge einer nicht auf

Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person seines Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht mit Sicherheit habe erfüllen können (§ 372 BGB.). Zur Zeit der Hinterlegung — 26. August 1915 — erhoben sowohl die Klägerin als auch der ursprüngliche Darlehensgläubiger K. — Beklagter zu 1 — Ansprüche auf die Spartassensforderung. Die Klägerin war im Besitze des Spartassenbuchs, das ihrem Antrage gemäß nach Vorlegung der Abtretungsurkunden auf ihren Namen umgeschrieben war. Bereits Anfangs Mai 1915 hatte jedoch der Beklagte zu 1 den Verein um die Unterlassung der Auszahlung an die Klägerin mit der Begründung ersucht, daß er das Opfer unrealen Verhaltens geworden sei. Er hat die Abtretung an die Firma P. wegen arglistiger Täuschung angefochten, im August 1915 eine dem Vereine zugestellte einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Firma P. die Verfügung über die Spartassensforderung untersagt wurde, und er hat den Verein zur Hinterlegung aufgefordert. Bei solcher Sachlage durfte der Verein auch bei sorgfältiger Ausübung der ihr obliegenden Prüfungspflicht darüber, welcher der beiden Forderungsbewerber der wahre Berechtigte sei, eine Ungewißheit der Gläubigerschaft annehmen. Die Spartassensforderung ging nur durch eine Abtretung auf die Klägerin über; die Übergabe des Spartassenbuchs war zum Übergange weder erforderlich noch genügend (Jur. Wochschr. 1910 S. 329). Auch die Umschreibung des Buches auf ihren Namen begründete für sie kein unanfechtbares Recht; sie war nur eine Beweisanzeige für die Abtretung (Jur. Wochschr. 1913 S. 30). Die erfolgreiche Anfechtung der Abtretung der Spartassensforderung durch den Beklagten zu 1 an die Firma P. bewirkte zunächst, daß der Beklagte zu 1 Gläubiger blieb (§ 142 BGB.). Dies hatte zur weiteren Folge, daß auch der Klägerin aus der Weiterabtretung der Spartassensforderung keine Rechte zustanden, weil die Firma P. nicht Rechte auf sie übertragen konnte, die sie nicht besaß. Welcher der beiden Bewerber das Recht auf seiner Seite hatte, ob insbesondere die Anfechtung der Abtretung eine begründete war oder nicht, war für den Verein nicht erkennbar. Regelmäßig wird auch in den Fällen, wenn mehrere Bewerber sich um eine Forderung streiten und wenn die Gültigkeit von Abtretungen nach erfolgter Anfechtung in Frage kommt, das Recht des Schuldners zur Hinterlegung anerkannt (RGZ. Bd. 70 S. 90). Dem Hinterlegungsrechte des Vereins steht aber auch nicht

der Umstand entgegen, daß er nach seinen Bestimmungen (Nr. 7) befugt war, an den Vorzeiger des Buches mit befreiender Wirkung zu leisten. Die Leistung an den Vorzeiger ohne Prüfung seiner Berechtigung ist lediglich ein Recht und keine Pflicht der Sparkasse; sie kann von diesem Rechte nach ihrem Gutdünken Gebrauch machen, sie kann aber auch den Nachweis der Berechtigung von dem Vorzeiger verlangen, ohne dieses Verlangen rechtfertigen zu müssen. In den Fällen jedoch, in denen die Sparkasse die Nichtberechtigung des Vorzeigers des Buches kennt oder sonst wider Treu und Glauben die Auszahlung an diesen bewirkt, trifft sie selbst die Verantwortlichkeit, sei es daß ihre Schuldbefreiung nicht eintritt, sei es daß sie Schadenserzappflichtig wird. Der Sparkasse ist es aber nicht zuzumuten, zur Vermeidung der Hinterlegung von ihrer Leistungsbefugnis Gebrauch zu machen und sich dem Vorwurfe leichtsinniger oder gar mutwilliger Schädigung der Interessen des wahren Berechtigten und der Möglichkeit der Verfassung des eigenen Schutzes gegen Doppelzahlung auszusetzen (Planck, BGB. 4. Aufl. § 372 Anm. 2c). Die Gewährung des Hinterlegungsrechts in Fällen der vorliegenden Art widerspricht keineswegs, wie die Revision meint, dem Wesen der Sparkassenbücher und den Anforderungen des Verkehrs. Die Befugnis zur Leistung an den Vorzeiger der Bücher ist den Sparkassen in deren Interesse gewährt worden (Gesetzesbegründung zu § 808 BGB.); für die Bewältigung ihrer Aufgabe ist sie eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Ausübung der Befugnis soll dem redlichen Verkehr dienen. Die Sparkasseneinleger ihrerseits bezwecken eine sichere Anlegung ihrer Ersparnisse, um sie im Bedarfsfalle zu ihrer Verfügung zu haben, und vertrauen darauf, daß die Sparkassen, da sie öffentlichen Wohlfahrtszwecken dienen, bei den Rückzahlungen nach Möglichkeit ihre Interessen wahren. Gerade deshalb ist den Sparkassenbüchern nicht der rechtliche Charakter reiner Inhaberpapiere verliehen worden.“ . . .